

Stand: 11.03.2022 (Handreichung des StMGP für Einrichtungen)

**Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege**



Handreichung zum Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19

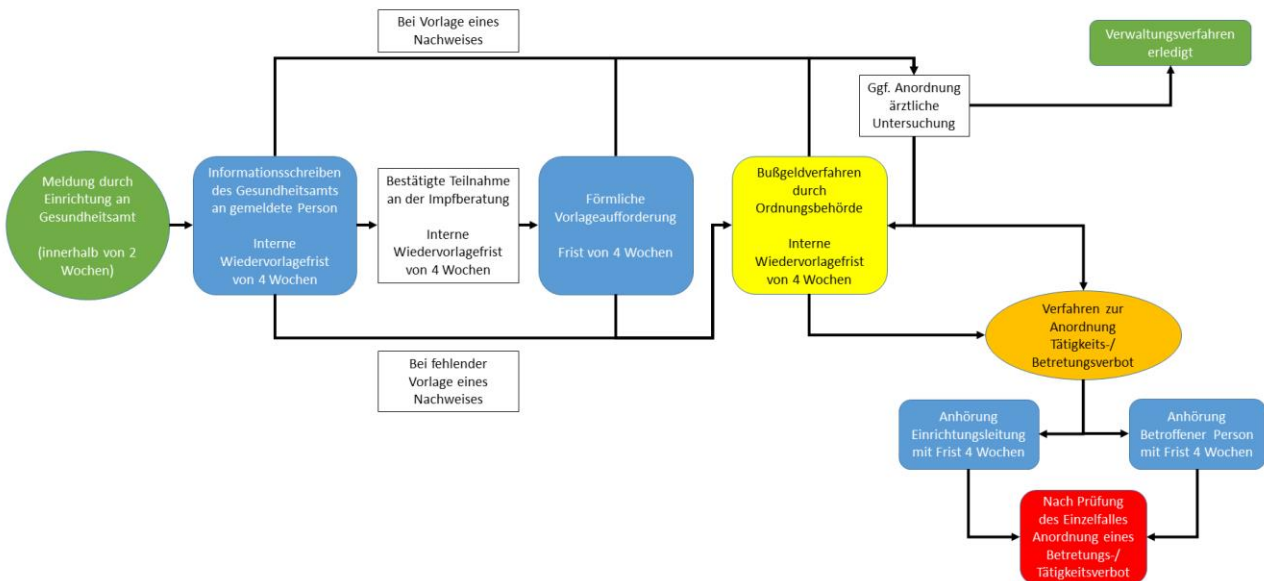
Für die Einrichtungen und Unternehmen in Bayern

Stand: 11. März 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen
2. Welche Einrichtungen und Unternehmen sind von der Impfpflicht betroffen?
3. Wer muss den Nachweis erbringen?
4. Wie wird der Nachweis erbracht und dokumentiert?
5. Prüfung vorgelegter Nachweise
6. Was passiert, wenn kein Nachweis vorgelegt wird?
7. Wann und wie erfolgt die Meldung an das Gesundheitsamt?
8. Wie geht es weiter?

1. Allgemeine Informationen



Ausführliche Informationen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten Sie insbesondere mit der „Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten“ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) (im Folgenden „Handreichung des BMG“), welche fortlaufend aktualisiert wird und in der jeweils aktuellen Fassung unter <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/> abrufbar ist.

Auch wenn ein bundeseinheitlicher Vollzug im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht adressierten Einrichtungen durch die Bundesländer wünschenswert ist: An den Stellen, an denen die Regelungen des Bundes aktuell lückenhaft oder nicht eindeutig sind, gibt Bayern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die erforderlichen konkreten Vorgaben vor. Weitere Informationen hierzu sowie auch Zugang zum digitalen Meldeportal oder dem Ersatzmeldebogen erhalten Sie unter <http://www.impfpflicht-meldung.bayern.de>.

2. Welche Einrichtungen und Unternehmen sind von der Impfpflicht betroffen?

2.1. Grundsätzlich betroffene Einrichtungen und Unternehmen

Da es sich bei § 20a IfSG um ein Gesetz des Bundes handelt, obliegt die endgültig verbindliche Festlegung der Einrichtungen und Unternehmen, die von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffen sind, der Bundesregierung bzw. dem BMG. Wir verweisen insoweit auf die Handreichung des BMG

(<https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>).

Sollten Sie dennoch nicht sicher sein, ob Ihre Einrichtung oder Ihr Unternehmen von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffen ist, können Sie Kontakt mit dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt aufnehmen (siehe [7.4](#)).

2.2. Sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffen?

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sind nach übereinstimmender Auslegung des Gesetzes der Auffassung, dass Personen, die in voll- oder teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Betreuung und Unterbringung seelisch behinderter Kinder und Jugendlichen oder in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind, **nicht** von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG erfasst sind.

Ziel der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ist es, bestimmte Personengruppen aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität bestmöglich vor einer COVID-19 Infektion zu schützen. Insbesondere hochaltrige Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten haben ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe. Darüber hinaus sprechen bestimmte Patientengruppen, insbesondere solche mit Immunschwäche, weniger gut auf die Impfung an und sind daher auf einen vollständigen Impfschutz der sie betreuenden Personen angewiesen.

Im Gegensatz dazu sind Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen (typische Beispiele: Legasthenie (Lese-Rechtschreibschwäche), Dyskalkulie (Rechenstörung) oder Bindungsstörungen), die in Einrichtungen der Jugendhilfe betreut werden, jedoch nicht pauschal als besonders vulnerabel anzusehen. Auch die ausdrückliche Nennung von Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung und die unterbliebene Nennung von Menschen mit seelischer Behinderung im Rahmen der Gesetzesbegründung lässt auf den Willen des Gesetzgebers schließen, dass diese Gruppe gerade nicht vom Schutzzweck der Norm umfasst sein soll.

3. Wer muss den Nachweis erbringen?

3.1. Wer sind betroffene Personen?

Folgende Personen haben grundsätzlich gegenüber der jeweiligen Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung einen Nachweis darüber zu erbringen, entweder geimpft oder genesen im Sinne des § 2 Nr. 2 oder Nr. 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in der jeweils geltenden Fassung zu sein, es sei denn sie können aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden:

- **Bestandskräfte** = Personen, die bereits vor Ablauf des 15. März 2022 in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen tätig waren und noch sind.
- **Neukräfte** = Personen, die erst nach dem 15. März 2022 in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen tätig werden sollen.

3.2. Wann ist eine Person in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen „tätig“?

Eine Person ist von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffen, wenn sie regelmäßig (nicht nur wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten), sondern über einen längeren Zeitraum in der Einrichtung oder in dem Unternehmen tätig ist.

Weil das Gesetz lediglich darauf abstellt, *ob* in der betroffenen Einrichtung und Unternehmen Tätigkeiten ausgeübt werden, kommt es auf die Art der Beschäftigung (Arbeitsvertrag, Leiharbeitsverhältnis, Praktikum, Beamtenverhältnis) grundsätzlich ebenso wenig an, wie auf den konkreten Tätigkeitsbereich.

Bei den von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfassten Personen handelt es sich beispielsweise um medizinisches bzw. Pflege- und Betreuungspersonal, einschließlich zusätzlicher Betreuungskräfte, aber auch um andere dort tätige Personen, wie z.B. Hausmeister und Transport-, Küchen-, oder Reinigungspersonal. Erfasst sind daher auch Auszubildende oder Studierende, die in der betroffenen Einrichtung praktische Ausbildungsabschnitte absolvieren sowie Personen, die ihren Freiwilligendienst (nach dem BFDG oder JFDG) ableisten und Zeitarbeitskräfte. Ebenso werden auch ehrenamtlich Tätige und Personen während eines Praktikums erfasst.

Ergänzend verweisen wir auf die Handreichung des BMG

[\(https://www.zusammengegen corona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/\)](https://www.zusammengegen corona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/).

3.3. Wann ist eine Person in der Einrichtung oder dem Unternehmen **nicht** tätig?

Nicht erfasst werden Personen, die zeitlich nur ganz vorübergehend (nur jeweils wenige Minuten, nicht über einen längeren Zeitraum) und nicht regelmäßig (im Sinne von wiederholend) in den Einrichtungen und Unternehmen tätig sind (z. B. Warenlieferanten, Postzusteller etc.). Ebenso sind Besucher, Bewohner, Betreute und Patienten sowie Personen, welche sich ausschließlich zum Zwecke der Untersuchung, Begutachtung oder gesundheitlichen Beratung in entsprechenden Einrichtungen aufhalten, nicht von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht umfasst. Außerdem unterfallen Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind, nicht der COVID-19-Impfpflicht.

Ergänzend verweisen wir auf die Handreichung des BMG

[\(https://www.zusammengegen corona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/\)](https://www.zusammengegen corona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/).

4. Wie wird der Nachweis erbracht und dokumentiert?

4.1. Welche Nachweise können Personen vorlegen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterliegen?

Personen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterliegen, müssen der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung einen der folgenden Nachweise oder eine Kombination insbesondere aus Impf- und Genesenennachweis vorlegen:

- **Impfnachweis**

im Sinne des § 2 Nr. 3 SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung

Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter (d.h. schriftlicher, z. B. „gelbes Heft“) oder digitaler (COVID-19-Impfzertifikat) Form, wenn die zugrunde liegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut im Internet unter <http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Kriterien entsprechen.

Für einen vollständigen Impfschutz sind derzeit entweder zwei Impfdosen erforderlich oder eine Impfdosis und zusätzlich der Nachweis einer überstandenen Infektion.

- **Genesenennachweis**

im Sinne des § 2 Nr. 5 SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter (d.h. schriftlicher) oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter <http://www.rki.de/covid-19-genesenennachweis> unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben entspricht.

Hinsichtlich des Genesenennachweises ist zu beachten, dass die Geltungsdauer derzeit auf 90 Tage begrenzt ist.

- **ärztliches Zeugnis**

darüber, dass die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Das ärztliche Zeugnis muss Angaben zur zeitlichen Dauer der Kontraindikation enthalten. Angaben zu einem konkreten medizinischen Grund der Kontraindikation sind bei der Vorlage gegenüber der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung nicht erforderlich.

4.2. Wer ist dafür verantwortlich, dass die Nachweispflichten im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfüllt werden?

Die betroffenen Personen sind dafür verantwortlich, dass sie die erforderlichen Nachweise gegenüber der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung rechtzeitig vorlegen.

Die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung sind dafür verantwortlich, dass ihnen

- Neukräfte vor Aufnahme der Tätigkeit einen gültigen Nachweis vorlegen;
- Bestandskräfte bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen gültigen Nachweis vorlegen.

4.3. Wer überprüft externe Arbeitskräfte die in den Einrichtungen oder Unternehmen tätig werden?

Zuständig für die Überprüfung der Nachweise auch der externen Arbeitskräfte ist grundsätzlich die Einrichtungs- oder Unternehmensleitung. Allerdings ist es nach der Handreichung des BMG (<https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>) im Einzelfall zulässig, dass die Kontrolle der Nachweise durch den Arbeitgeber der externen Arbeitskräfte durchgeführt wird. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Absprache zwischen der Einrichtung oder dem Unternehmen, in dem die Person eingesetzt wird, und dem Arbeitgeber der Person. In diesem Fall wird der Arbeitgeber für die Einrichtung oder das Unternehmen, in der oder in dem der Arbeitnehmer eingesetzt wird, als Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) tätig, soweit er die Daten nicht bereits aus eigenem Recht verarbeitet. Diese Absprache sollte die Einrichtung oder das Unternehmen zu Nachweiszwecken dokumentieren.

Angesichts der gleichwohl fortbestehenden ordnungsrechtlichen Letztverantwortung der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung für die Einhaltung der in § 20a IfSG geregelten Nachweispflichten erscheinen zudem zumindest stichprobenartige Kontrollen durch die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung zielführend.

4.4. Wer überprüft die Person der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung?

Genau wie bei den selbständig tätigen Personen überprüft sich die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung selbst. Sie muss also wie die Personen, die sie kontrolliert, über einen Nachweis verfügen („Selbstkontrolle“) und diesen Nachweis im Falle einer behördlichen Kontrolle auch vorlegen können.

Ergänzend verweisen wir auf die Handreichung des BMG

(<https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>).

4.5. Was müssen die Einrichtungs- oder Unternehmensleitungen bei der Kontrolle der Nachweise dokumentieren?

§ 20a IfSG enthält keine konkreten Vorgaben bzgl. der den Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitungen obliegenden Dokumentationspflichten. Die Leitungen müssen sich die erforderlichen Nachweise jedenfalls tatsächlich vorlegen lassen und dies auch entsprechend dokumentieren. Eine Delegation an personalverwaltende Stellen und Personen ist möglich.

Aus Datenschutzgesichtspunkten sollte die Dokumentation so datensparsam wie möglich erfolgen. Der Nachweis sollte dementsprechend lediglich im erforderlichen Umfang (Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 20a IfSG und Begründung hierfür) schriftlich dokumentiert und in dieser Form zu den Akten genommen werden. Eine Dokumentation, welche Art von Nachweis vorgelegt wurde (Impf- oder Genesenennachweis bzw. ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation) ist mit Blick auf etwaige künftige Rechtsänderungen bzgl. der Nachweisanforderungen ebenfalls zielführend.

Jedenfalls soweit kein ausdrückliches Einverständnis der betroffenen Person vorliegt, ist davon abzuraten, Kopien der vorgelegten Nachweise aufzubewahren, sofern die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung hierzu nicht im Einzelfall aufgrund etwaiger anderweitiger einschlägiger Rechtsgrundlagen befugt ist.

Sofern ein Nachweis mit zeitlich begrenzter Gültigkeit vorgelegt wird (z. B. Genesenennachweis oder zeitlich befristetes ärztliches Zeugnis), erscheint es ferner angezeigt, das jeweilige Ablaufdatum zu dokumentieren, um für entsprechende Nachkontrollen nachhalten zu können.

5. Prüfung vorgelegter Nachweise

5.1. Müssen die Einrichtungen und Unternehmen die ihnen vorgelegten Nachweise prüfen?

Die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitungen sollen eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der ihnen vorgelegten Nachweise vornehmen.

5.2. Wie prüfen die Einrichtungen und Unternehmen die vorgelegten Nachweise?

Impfnachweise (siehe 4.1) müssen in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache verfasst sein, in verkörperter (d. h. schriftlicher, z. B. „gelbes Heft“) oder digitaler Form vorgelegt werden und eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 entsprechend der durch das Paul-Ehrlich-Institut unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Vorgaben belegen (§ 2 Nr. 3 SchAusnahmV).

Genesenennachweise (siehe 4.1) müssen, in verkörperter (d. h. schriftlicher) oder digitaler Form vorgelegt werden und das Vorliegen eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 entsprechend der durch das Robert-Koch-Institut unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis veröffentlichten Vorgaben belegen (§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV).

Ärztliche Zeugnisse (siehe 4.1) darüber, dass eine Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann, müssen bei Vorlage gegenüber der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung Angaben zur zeitlichen Dauer der Kontraindikation, nicht aber Angaben zu einer konkreten Kontraindikation aufweisen.

Grundsätzlich können Nachweise, die in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache ausgestellt sind, durch die Einrichtungs- oder Unternehmensleitung selbst übersetzt werden oder eine Übersetzung von der meldepflichtigen Person angefordert werden. Bei Nachweisen, die in einer anderen Sprache vorgelegt werden, handelt es sich nicht um gültige Nachweise i. S. d. SchAusnahmV. Für eine mögliche Anerkennung des Nachweises durch die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung muss dieser von der meldepflichtigen Person in eine der oben genannten Sprachen übersetzt und in amtlich beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden. Eine Meldung von Nachweisen gegenüber dem Gesundheitsamt aus dem (einzigen) Grund der Fremdsprachlichkeit ist daher nicht in jedem Fall erforderlich.

5.3. Woraus können sich Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Nachweise ergeben?

Verbindliche bzw. abschließende Hinweise dazu, wann die Echtheit oder inhaltliche Richtigkeit vorgelegter Impf- oder Genesenennachweise bzw. ärztlicher Zeugnisse (regelmäßig) anzuzweifeln ist, sind nicht möglich. Der Einrichtung bzw. dem Unternehmen wird insoweit keine umfassende Prüfung abverlangt, sondern lediglich eine Plausibilitätsprüfung auf offensichtliche Unrichtigkeiten.

Dabei können u. a. folgende Anhaltspunkte Indizien für Fälschungen sein, wobei die Auflistung nicht dahingehend zu verstehen ist, dass immer schon dann Zweifel angebracht sind, wenn lediglich ein Punkt erfüllt ist:

Impfnachweise müssen folgende Angaben enthalten (§ 22 Abs. 2 IfSG):

- Datum der Schutzimpfung,
- Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes,
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde,
- Name der geimpften Person, deren Geburtsdatum und Name und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person sowie
- Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person.
- Indizien für eine mögliche Fälschung sind insbesondere:
 - Ungewöhnliche zeitliche Abstände zwischen den Impfungen: üblich sind bei Comirnaty von BioNTech/Pfizer und Spikevax von Moderna drei bis sechs Wochen, bei Vaxzevria von AstraZeneca bis zu zwölf Wochen.
 - Datum der Impfung:
Hausärzte impfen erst seit April 2021, allerdings können diese auch in Impfzentren ihren Praxisstempel nutzen. Der Impfstoff von AstraZeneca wird seit Ende November 2021 nicht mehr verimpft.
 - Inhalt Impfpass:
Bei einem ansonsten leeren Impfpass lohnt sich ggf. die Nachfrage, ob es sich um einen neuen Impfpass handelt, weil der alte verloren wurde.
 - Etiketten:
Neuere Etiketten tragen ein Wasserzeichen, der Impfstoff von Moderna einen 2D-Code. Allerdings mussten die Etiketten bei Comirnaty-Impfungen am Anfang der Impfkampagne von Ärzten und Impfzentren selbst ausgedruckt werden.
 - Aussehen:
Ausgefranzte Löcher, verbogene Heftnadeln, unterschiedliches Papier, verschiedene Stifte bei einem Eintrag können Hinweise auf eine Fälschung sein.
 - Arztstempel:
Offensichtliche orthographische Fehler, Durchführung der Einzelimpfungen durch unterschiedliche Ärzte, Impfarzt sehr weit vom Wohnort der geimpften Person entfernt.
 - (Unterschiedliche) Stiftfarbe und -dicke:

Gefälschte Pässe werden meist mit dem wenigsten an Dokumentationen verkauft. Eine Arztunterschrift ist vorhanden, ein Datum jedoch nicht. Dieses muss oft der Käufer selbst nachtragen.

Im Wesentlichen ist bei **Genesenennachweisen** ein Testnachweis vorzulegen, der derzeit einen mindestens 28 Tage und höchsten 90 Tage zurückliegenden positiven PCR-Test belegt. Ergänzend verweisen wir auf die Handreichung des BMG (<https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>).

Bei der Ausstellung eines **ärztlichen Zeugnisses** betreffend das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation hat der ausstellende Arzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen. Der Arzt darf insbesondere nichts bescheinigen, was er nicht selbst wahrgenommen hat. Die Beurteilung, wann Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses bestehen, ist daher nicht leicht, da jeweils alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Verallgemeinernde Aussagen sind kaum möglich.

Ausgehend von obigen Ausführungen dürften jedoch in folgenden Fällen Zweifel naheliegen:

- Es treten gewisse Muster gehäuft auf (z.B. mehrere Mitarbeiter der selben Einrichtung haben Zeugnisse von demselben Arzt (der seinen Sitz an einem weiter entfernten Ort hat)).
- Aus dem ärztlichen Zeugnis ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass es allein auf Angaben des Patienten beruht, also der Arzt keine eigene Begutachtung durchgeführt hat (z. B. generalisierte Atteste wegen möglicher aber in keiner Weise gesicherter kontraindikatorischer Allergien).

5.4. Wie muss mit offensichtlich unrichtigen Nachweisen umgegangen werden?

Bestehen seitens der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung keine Zweifel am vorgelegten Nachweis, sondern ist sie vielmehr von der Falschheit oder inhaltlichen Unrichtigkeit überzeugt, ist dies wie die Nichtvorlage eines gültigen Nachweises zu bewerten. Dies gilt insbesondere für Bescheinigungen, welche lediglich auf das generelle Risiko des Auftretens von Impfnebenwirkungen und der grundsätzlichen Möglichkeit einer allergischen Reaktion auf einen Inhaltsstoff hinweisen, ohne dabei eine tatsächlich vorhandene gesundheitliche Beeinträchtigung der vorlegenden Person zu erwähnen.

6. Was passiert, wenn kein Nachweis vorgelegt wird?

6.1. Was gilt bei Neukräften?

Bei Nichtvorlage eines Nachweises besteht bei Neukräften ein unmittelbares gesetzliches Beschäftigungs- und Tätigkeitsverbot ab 16. März 2022 gemäß § 20a Abs. 3 S. 4 und 5 IfSG. Es erfolgt in diesem Fall keine Meldung an das Gesundheitsamt.

6.2. Was gilt für Bestandskräfte?

Grundsätzlich besteht bei Bestandskräften auch im Falle der Nichtvorlage eines gültigen Nachweises kein unmittelbares gesetzliches Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverbot. Es ist jedoch ab 16. März 2022 unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen, § 20a Abs. 2 S. 2 Alt. 1 IfSG.

6.3. Was ist zu tun, wenn ein vorgelegter Nachweis aufgrund Zeitablaufs ungültig wird?

Gemäß § 20a Abs. 4 S. 1 IfSG muss die betroffene Person gegenüber der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung innerhalb eines Monats einen neuen Nachweis vorlegen, sobald der alte Nachweis seine Gültigkeit verloren hat.

Bei Vorlage eines zweifelsfreien Nachweises bleibt die betroffene Person tätig. Es erfolgt keine Meldung an das Gesundheitsamt.

Sofern innerhalb des Monats nach Ablauf der Gültigkeit kein neuer oder ein zweifelhafter Nachweis vorgelegt wird, muss die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich benachrichtigen.

7. Wann und wie erfolgt die Meldung an das Gesundheitsamt?

7.1. Was bedeutet „unverzüglich“ im Zusammenhang mit der Meldeverpflichtung der Einrichtungs- und Unternehmensleitungen?

Die Gesundheitsämter sollen bayernweit grundsätzlich einen Zeitraum von zwei Wochen als „unverzüglich“ im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gelten lassen.

7.2. Was passiert, wenn die Einrichtungs- oder Unternehmensleitung ihrer Meldeverpflichtung nicht nachkommt?

Eine nicht erfolgte, nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Meldung durch die Einrichtungs- und Unternehmensleitungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Es kann ein Bußgeld von bis zu 2.500,00 EURO drohen.

Vorwerfbar verspätet gemeldete Fälle sollen im Rahmen des Opportunitätsprinzips (Ermessen über das „ob“ des Tätigwerdens seitens der Verfolgungsbehörde) mit Ablauf der zwei Wochen (siehe 7.1) mit einem Bußgeld gegenüber den Einrichtungs- und Unternehmensleitungen geahndet werden.

7.3. Welchen Inhalt muss die Benachrichtigung haben?

Wir empfehlen den digitalen Meldeweg über das Meldeportal „BayImNa“ (aufrufbar über <http://www.impfpflicht-meldung.bayern.de/>). Hier sind – wie auch im zusätzlich zur Verfügung stehenden Meldeformular für die papiergebundene Ersatzmeldung – alle erforderlichen und freiwilligen Angaben komfortabel dargestellt.

Grundsätzlich müssen im Rahmen der Meldung folgende Angaben gemacht werden:

Verpflichtende Angaben:

- Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person,
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse (soweit vorliegend).
- Angaben zum Grund der Meldung (Nichtvorlage / Zweifel an der Echtheit und/ oder inhaltlichen Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises).
- Bei Zweifeln an der Echtheit und/ oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises eine kurze Erläuterung. Dabei ist der Umstand, dass der Inhalt eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation sich auf die Wiedergabe des Gesetzestextes beschränkt, für sich allein nicht geeignet, Zweifel an dem ärztlichen Zeugnis zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr weitere konkrete Verdachtsmomente hinzutreten (dazu unten).

Zusätzliche freiwillige Angaben:

- Angaben zum Tätigkeitsspektrum der meldepflichtigen Person in der Einrichtung bzw. im Unternehmen.
- Angaben darüber, ob im Rahmen der Tätigkeit ein unmittelbarer Kontakt zu Patientinnen und Patienten bzw. zu betreuenden oder zu versorgenden Personen besteht.

Die zweifelhaften Nachweise dürfen dem Gesundheitsamt im Rahmen der Meldung **nicht** mitgesendet oder vorgelegt werden. Das Gesundheitsamt wird die betroffenen Personen im Rahmen des sich anschließenden Verwaltungsverfahrens gesondert zur Vorlage eines gesetzeskonformen Nachweises auffordern.

7.4. Wer ist der Adressat der Benachrichtigung?

Adressat einer abzugebenden Benachrichtigung ist das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet. Hierbei ist der Sitz der jeweiligen Betriebsstätte der Einrichtung oder des Unternehmens maßgeblich; nicht hingegen der (Haupt-)Sitz eines ggf. übergeordneten Trägers oder Konzerns.

Bei Verwendung des Meldeportals „BayImNa“ (aufrufbar über <http://www.impfpflichtmeldung.bayern.de/>) wird das zuständige Gesundheitsamt komfortabel automatisch ermittelt.

7.5. Gibt es die Möglichkeit der digitalen Übermittlung?

Die Benachrichtigungen sind dem zuständigen Gesundheitsamt möglichst über das bayernweite datensichere Meldeportal („BayImNa“ – aufrufbar über <http://www.impfpflichtmeldung.bayern.de/>) digital zu übermitteln.

Der Zugang zum Meldeportal erfolgt durch eine Authentifizierung mittels „Mein Unternehmenskonto“ mit einem ELSTER-Zertifikat. „Mein Unternehmenskonto“ ist das bundesweite einheitliche Konto für Unternehmen/Organisationen, um sich online zu identifi-

zieren. Es ist nicht nur für Verwaltungsleistungen der Steuer gedacht, sondern als Identifikation für viele digitale Verwaltungsleistungen in Deutschland.

Sollte die Einrichtung oder das Unternehmen noch kein ELSTER-Zertifikat besitzen, besteht die Möglichkeit, eines unter <https://mein-unternehmensportal.de/> zu beantragen („Konto erstellen“). Es wird hierfür lediglich die Steuernummer des Unternehmens/der Organisation benötigt. Danach wird ein Teil der Aktivierungsdaten per E-Mail und der andere per Post versandt, was einige Tage dauern kann. Wenn beides vorliegt, kann den Anweisungen aus der E-Mail gefolgt werden. So wird die Zertifikatsdatei als Download generiert.

Für die Anmeldung im digitalen Meldeportal wird die Zertifikatsdatei und das zugehörige Passwort benötigt.

Zu jedem ELSTER-Unternehmenskonto können mehrere Hundert „Unterkonten“ für Mitarbeitende der Organisation oder des Unternehmens erstellt werden. Mit diesen Unterkonten können entsprechend berechtigte Mitarbeitende für das Unternehmen digitale Verwaltungsvorgänge durchführen, d.h. im Fall des Meldeportals die Meldung nach § 20a IfSG abgeben. Es bedarf dafür keiner zusätzlichen Steuernummer. Sofern bei einzelnen Einrichtungen oder Unternehmen für alle Aktivitäten und Einrichtungen nur eine Steuernummer vorliegt, bedeutet dies also nicht, dass nur ein einziges Zertifikat für das Meldeportal genutzt werden könnte und sollte sich dementsprechend durch die Vergabe von Unterkonten adressieren lassen.

Eine Übersicht über den Anmeldeprozess bietet auch die Information zur Registrierung und Nutzung von ELSTER. Diese finden Sie auch auf folgender Seite <http://www.impfpflicht-meldung.bayern.de>.

Sollte eine digitale Meldung aus irgendeinem Grund nicht möglich oder gewünscht sein, ist auch ersatzweise eine papiergebundene Meldung möglich. Wir empfehlen hierfür das zur Verfügung gestellte Meldeformular, welches Sie ebenfalls unter der Seite <http://www.impfpflicht-meldung.bayern.de> finden, zu verwenden.

Sowohl digitale als auch papiergebundene Meldungen können gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt (für jede Betriebsstätte) gesammelt vorgelegt werden.

Zu beachten: Das digitale Meldeportal „BayImNa“ kann **nicht** durch Einrichtungen und Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes der **Landeshauptstadt München** genutzt werden. Die Landeshauptstadt München stellt eine eigenständige Möglichkeit für digitale Benachrichtigungen im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht zur Verfügung.

7.6. Kann auch die betroffene Person Stellungnahmen und Unterlagen digital an das Gesundheitsamt übermitteln?

Grundsätzlich können die Personen, die von der jeweiligen Einrichtungs- und Unternehmensleitung wegen Nichtvorlage oder Vorlage eines zweifelhaften Nachweises an das Gesundheitsamt gemeldet wurden, nachträgliche Nachweise, Dokumente oder Stellungnahmen ebenfalls über das digitale Meldeportal BayImNa an das Gesundheitsamt über-

mitteln (Ausnahme: Personen im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München, siehe 7.5).

Bei der Übermittlung von Impfnachweisen ist jedoch zu beachten:

Es können im Rahmen von BayImNa nur mit QR-Code versehene Impfzertifikate oder schriftliche Impfbestätigungen des impfenden Arztes akzeptiert werden, bei denen der Name der betroffenen Person und die durchgeführte Impfung auf einem Blatt dokumentiert sind. Kopien oder Fotografien des Impfausweises gemäß § 22 IfSG („gelbes Heft“), bei denen die persönlichen Daten und die Dokumentation der Impfung auf verschiedenen Seiten stehen, reichen nicht aus, weil sie das Gesundheitsamt auf digitalem Weg nicht sicher genug prüfen kann.

Betroffene Personen können selbstverständlich trotzdem mit dem „gelben Heft“ nachweisen, dass sie geimpft sind. Das „gelbe Heft“ muss dafür aber persönlich beim Gesundheitsamt vorgelegt werden. Hierfür ist eine Terminvereinbarung im Gesundheitsamt notwendig. Die Gesundheitsämter behalten sich jedoch auch hinsichtlich der digital übermittelten Nachweise stichprobenartige Kontrollen vor.

8. Wie geht es weiter?

8.1. Wie läuft das Verwaltungsverfahren im Allgemeinen ab?

Nach Eingang der Meldung wegen fehlender oder zweifelhafter Nachweise beim zuständigen Gesundheitsamt wird ein gestuftes Verwaltungsverfahren durchgeführt. Dies soll insbesondere den Einrichtungs- und Unternehmensleitungen eine weiterhin verlässliche Personalplanung ermöglichen.

Vorrangiges Ziel ist es, bei allen betroffenen Personen auf eine Vervollständigung des Impfschutzes hinzuwirken. Daher verweisen die Gesundheitsämter die ihnen gemeldeten Personen zunächst auf eine individuelle Impfberatung (u. a. auch zu dem neuen proteinbasierten Impfstoff des Herstellers Novavax) an eines der Impfzentren. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Beratungsangebot.

Im nächsten Schritt werden die betroffenen Personen formal durch das Gesundheitsamt aufgefordert, die erforderlichen Nachweise vorzulegen bzw. über das digitale Meldeportal einzureichen. Falls dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, droht ein Bußgeldverfahren.

8.2. Wann kommt die Anordnung eines Betretungs- und Tätigkeitsverbots in Betracht?

Nach Durchführung des Bußgeldverfahrens schließt sich – sofern weiterhin kein (zweifelsfreier) Nachweis vorgelegt wurde – regelhaft die Prüfung der Anordnung eines Tätigkeits- bzw. Betretungsverbot an. Betretungs- und Tätigkeitsverbote sollen nur als letztes Mittel angewendet werden.

Aufgrund des gestuften Verwaltungsverfahrens ist damit zu rechnen, dass es erst ab dem 01. Juli 2022 zur Anordnung von Betretungs- und Tätigkeitsverboten kommen wird.

Bei der Ermessensentscheidung darüber, ob ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot gemäß § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG ausgesprochen werden soll, nimmt das Gesundheitsamt eine Gesamtwürdigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls vor, bei der neben den personenbezogenen Aspekten auch die konkrete Situation in der Einrichtung berücksichtigt wird. Dazu gehören insbesondere die Auswirkungen der Entscheidung auf die Versorgungssicherheit.

Von der Anordnung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots kann beispielsweise abgesehen werden, wenn

- bei Vorliegen eines entsprechenden Sachvortrags ohne die Tätigkeit der betroffenen Personen die personelle Planung innerhalb der Einrichtung unverhältnismäßig erschwert wird, weil
 - die betroffene Person eine für die Einrichtung besonders bedeutsame Funktion innehat und ein Ausfall nicht ohne weiteres kurzzeitig oder dauerhaft durch eine andere geeignete Person ggf. vertretungsweise kompensiert werden kann oder
 - die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung geltend macht, dass durch eine vermehrte Verfügung von Untersagungen insgesamt eine defizitäre Personalausstattung gegeben wäre oder gesetzlich vorgeschriebene Untergrenzen (z. B. Fachkraftquoten) nicht eingehalten werden können. Diese können auch nach Ausschöpfung anderweitig ergriffener personalplanerischer Maßnahmen (wie beispielsweise Umsetzungen, Rekrutierung neuen Personals etc.) nicht verhindert werden und führen insgesamt zu einer Gefährdung der Versorgung.
- sich aufgrund vorliegender Erkenntnisse ergibt, dass die Gesamtsituation der Versorgungslage im Einzugsgebiet im Bereich der jeweiligen Berufsgruppe gefährdet ist.

Hierfür sind entsprechende Darlegungen der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung und eine Sachverhaltsermittlung unentbehrlich.

Auch nach Anordnung eines Betretungs- und Tätigkeitsverbots besteht weiterhin die Möglichkeit gegenüber dem Gesundheitsamt einen Nachweis im Sinne von § 20a IfSG zu erbringen.

8.3. Werden Einrichtungs- und Unternehmensleitungen in das Verwaltungsverfahren einbezogen?

Sollte es erforderlich sein, ein Tätigkeits- oder Betretungsverbot in Betracht zu ziehen, wird die betroffene Einrichtungs- oder Unternehmensleitung von Amts wegen am Verwaltungsverfahren beteiligt und – ebenso wie die betroffene Person selbst – vor Erlass der Anordnung angehört. Dieser Umstand stellt eine wichtige Grundlage für die Ermessensentscheidung hinsichtlich der Aussprache eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots dar (siehe [8.2](#)). Hierdurch wird die Einrichtungs- oder Unternehmensleitung auch über das Ergebnis des Verfahrens informiert werden.

Durch die Einbindung der Einrichtungs- und Unternehmensleitung soll die Gefährdung der Versorgungssicherheit ausgeschlossen werden und die Leitung darüber hinaus ausreichend Zeit erhalten, ihren jeweiligen Personalbedarf auf den Zeitpunkt des beabsichtigten Erlasses des Betretungs- oder Tätigkeitsverbots anzupassen.

8.4. Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen können sich ergeben?

Hinsichtlich möglicher arbeits- und sozialrechtlicher Konsequenzen verweisen wir auf die Handreichung des BMG (<https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>).

8.5. Was passiert, wenn eine Person trotz Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbots weiter in der Einrichtung tätig wird oder diese betritt?

Wer entgegen eines unmittelbaren gesetzlichen oder angeordneten Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverbots eine Person beschäftigt, kann mit Geldbuße bis zu 2.500 EURO belegt werden.